

Kindergartenvertrag Evang. Kirchengemeinde / Gemeinde Langenargen

Rechtsgrundlagen: Gemeinderatsbeschluss

Beschluss: 20. April 1970 - § 4 nÖS. -

Änderungen:

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Kindergartenvertrag

Evang. Kirchengemeinde

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bauherrschaft: Betrieb des Kindergartens

Der auf dem Grundstück Parz.Nr. 1540 neu zu errichtende Kindergarten wird von der Kirchengemeinde erstellt und betrieben

§ 2

Verwaltung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten wird vom Evang. Kirchengemeinderat verwaltet.
- (2) Zur Unterstützung des Kirchengemeinderats wird ein Kindertagenausschuss gebildet. Dem Ausschuss gehören an:
 - der evangelische Pfarrer als Vorsitzender
 - der Bürgermeister als Stellvertreter
 - 2 Mitglieder des Ausschusses des Evang. Kirchengemeinderats
 - 2 Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses muss dieser unverzüglich einberufen werden.

§ 3

Richtlinien für Kindergärten

Für den Betrieb des Kindergartens anerkennen beide Vertragsparteien die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Kindergärten

§ 4

Berechtigung zum Besuch des Kindergartens

- (1) Der neue Kindergarten kann von allen ortsansässigen Kindern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses besucht werden, soweit eine Aufnahme nach den in § 3 genannten Richtlinien zulässig und möglich ist.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss über die Aufnahme eines Kindes.

II. Bau des Kindergartens

§ 5

Umfang der Baumaßnahme: Gesamtherstellung

Die Baumaßnahme umfasst ein Kindergartengebäude mit allen notwendigen Nebenräumen, einen Spielplatz, eine Wohnung für die Kindergärtnerin sowie die erstmalige Einrichtung des Kindergartens. Zu den Gesamtherstellungskosten gehören auch die Architekten- und sonstigen Honorare, die Gebühren für behördliche Leistungen, die Kosten der Hausanschlüsse (für Strom, Wasser, Abwasser) sowie die gesetzlichen Anliegerleistungen (Wasserversorgungs-, Entwässerungs- und Erschließungsbeitrag)

§ 6

Baukostenabrechnung

- (1) Über die Gesamtherstellungskosten wird eine Baukostenabrechnung gefertigt.
- (2) Die bürgerliche Gemeinde behält sich vor, in die Baukostenabrechnung mit allen dazu gehörenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Rechnungsführung obliegt der Kirchenpflege.

§ 7

Baukostenbeitrag der bürgerlichen Gemeinde

Die bürgerliche Gemeinde leistet zu den Gesamtherstellungskosten nach § 5, jedoch nach Abzug des Beitrags aus Mitteln des Landesjugendplans und des Beitrags des Landkreises, einen einmaligen Baukostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. (in Worten: fünfzig vom Hundert).

§ 8

Feststellung des Baukostenbeitrags: Abschlagszahlungen

- (1) Die Höhe des Baukostenbeitrags gemäß § 7 wird nach der endgültigen Baukostenabrechnung festgestellt.
- (2) Solange die Baukostenabrechnung nicht vorliegt, leistet die bürgerliche Gemeinde Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Baufortschritts. Die Abschlagszahlungen werden jeweils von der Evang. Kirchenpflege bei der Gemeindepflege angefordert.

III. Betrieb des Kindergartens

§ 9

Kindergartenbetrieb

- (1) Im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für evangelische Kindergärten kann der Ausschuss Vorschläge für den allgemeinen Betrieb des Kindergartens ausarbeiten und Anregungen geben.
- (2) Der Ausschuss soll einmal im Jahr den Kindergarten besuchen, um den Zustand des Gebäudes zu überprüfen und sich vom ordnungsgemäßen Betrieb zu überzeugen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Ausschusses muss eine Besichtigung unverzüglich durchgeführt werden.

§ 10

Kindergartenpersonal

- (1) Auf Beschluss des Kirchengemeinderats stellt die Kirchengemeinde nach Anhörung des Ausschusses das vom Evangelischen Landesverband für Kinderpflege für Württemberg benannte Kindergartenpersonal zu den Bedingungen des Verbandes sowie notfalls weitere Helferinnen an.
- (2) Die Leiterin des Kindergartens kann vom Ausschuss zur Beratung einzelner Angelegenheiten zugezogen werden.

§ 11

Laufende Betriebsausgaben

- (1) Die laufenden Betriebsausgaben umfassen die Kosten für die persönlichen und sächlichen Ausgaben zum Betrieb des Kindergartens.
- (2) Die persönlichen Ausgaben umfassen die Kosten für das Kindergartenpersonal.
- (3) Zu den sächlichen Ausgaben gehören Kosten für
 - a) Heizung, Reinigung und Beleuchtung
 - b) Pflegepersonal
 - c) Mieten
 - d) laufende Instandhaltung des Gebäudes und der Anlage
 - e) Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen

§ 12

Elternbeiträge

- (1) Zur Deckung der laufenden Betriebsausgaben (§ 11) wird ein Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe jeweils vom Kirchengemeinderat auf Vorschlag des Ausschusses festgesetzt wird.
- (2) Der Elternbeitrag ist mindestens in Höhe des vom Evang. Landesverband für Kinderpflege bekanntgegebenen Landesrichtsatzes zu erheben.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss den Elternbeitrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen.

§ 13

Miete für die Kindergärtnerinnenwohnung

- (1) Die Höhe der von der jeweiligen Kindergärtnerin zu zahlende Miete wird vom Kirchengemeinderat nach Anhörung des Ausschusses festgesetzt.
- (2) Für die Wohnung der Kindergärtnerin wird höchstens die Kostenmiete, mindestens jedoch die Miete für mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung erhoben.

§ 14

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung über die laufenden Betriebseinnahmen und die laufenden Betriebsausgaben obliegt der Kirchenpflege. Der bürgerlichen Gemeinde wird auf Verlangen gestattet, durch einen von ihr benannten Vertreter in die Rechnung Einsicht zu nehmen.

§ 15

Jahresabrechnung

- (1) Auf Verlangen ist der bürgerlichen Gemeinde eine Jahresabrechnung vorzulegen.
- (2) Die Jahresabrechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe widersprochen wird.

§ 16

Betriebskostenbeitrag der bürgerlichen Gemeinde

Der durch Elternbeiträge (§ 12) und Mieteinnahmen (§ 13) nicht gedeckte Teil der laufenden Betriebsausgaben (ungedeckter Abmangel) wird mit 77 v.H. (in Worten: Siebenundsiebzig vom Hundert) von der bürgerlichen Gemeinde übernommen.

§ 17

Abschlagszahlungen; Schlusszahlungen

- (1) Die bürgerliche Gemeinde leistet an die Evang. Kirchenpflege monatliche Abschlagszahlungen. Zwischen der Kirchenpflege und der Gemeindepflege können auch vierteljährliche Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (2) Ein durch die Jahresabrechnung festgestellter Betrag, der von der bürgerlichen Gemeinde noch zu leisten ist, soll innerhalb von 14 Tagen nach der Anerkennung der Jahresrechnung bezahlt werden. Ein überzahlter Betrag ist zurückzuerstatten oder mit künftig fällig werdenden Leistungen zu verrechnen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Meinungsverschiedenheiten

Können Meinungsverschiedenheiten nicht nach Anhörung des Evang. Landesverbandes für Kinderpflege beseitigt werden, so ist die übereinstimmende Entscheidung des Landratsamtes Tettang und des Evang. Oberkirchenrates in Stuttgart für beide Vertragspartner verbindlich.

§ 19

Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 20

Ersatzleistung bei Kündigung

Wird der Vertrag von der Evang. Kirchengemeinde nach § 19 gekündigt und das Kindergartengebäude einem anderen Zweck als dem Betrieb eines Kindergartens zugeführt, so hat die Evang. Kirchengemeinde der bürgerlichen Gemeinde für den Baukostenbeitrag nach § 7 Ersatz zu leisten. Die Höhe der Ersatzleistung bemisst sich nach dem hälftigen Verkehrswert für das Kindergartengebäude im Zeitpunkt der Kündigung. Der Verkehrswert wird von einem amtlich zugelassenen Schätzer festgestellt.

§ 21

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhalten

- a) die Evang. Kirchengemeinde Langenargen
- b) die bürgerliche Gemeinde Langenargen
- c) der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart
- d) die kirchliche Verwaltungsstelle Ravensburg in Weingarten.

Für die bürgerliche Gemeinde
Langenargen, den 30.06.1970

Für die Evang. Kirchengemeinde
Langenargen, den 03.09.1970

gez. Eble
Bürgermeisters

gez. Waldbaur
Pfarrer